

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Aschau i.Chiemgau



(Bestattungsgebührensatzung – BestGS)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Aschau i.Chiemgau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Aschau i.Chiemgau erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.

§ 2 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer

- a) nach Art 15 Abs. 2 BestG in Verbindung mit § 15 BestV für die Bestattung zu sorgen hat,
oder
- b) vertraglich verpflichtet ist,
oder
- c) Erbe eines Verstorbenen ist,
oder
- d) sonst die Einrichtungen der Gemeinde willentlich in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Grabgebühren sind jeweils für die Dauer des verliehenen Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17. Juni 2005 außer Kraft.

Gemeinde Aschau i.Chiemgau
Aschau i.Chiemgau, den 19. Juni 2013

gez.

Weyerer,
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Bestattungsgebührensatzung (BestGS) der Gemeinde Aschau i. Chiemgau vom 17. Juni 2005

Gebührenverzeichnis:

I. Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen bei erstmaligem Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts einer Grabstätte, für

1. ein Familien-Eck-Grab oder erweiterte Familiengräber (max. 4 Bestattungen)	102,00 € jährlich
2. ein Familiengrab als Wandgrab (max. 4 Bestattungen)	61,00 € jährlich
3. ein Familiengrab als Sockelgrab (max. 4 Bestattungen)	61,00 € jährlich
4. ein sonstiges Familiengrab (max. 4 Bestattungen)	51,00 € jährlich
5. ein Einzelgrab mit Tieferlegung (max. 2 Bestattungen)	31,00 € jährlich
6. ein Urnengrab (max. 2 Bestattungen)	31,00 € jährlich
7. eine Urnennische (max. 2 Urnen)	26,00 € jährlich
8. ein Urnensammelgrab	51,00 € jährlich

II. Bestattungsgebühren

1. Betreuung der Trauerhalle

1.1 Annahme des/der Verstorbenen oder der Urne und Verbringen in den Aufbahrungsraum	69,-- €
1.2 Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme	84,-- €
1.3 Schließdienst für Anlieferung von Blumen etc.	52,-- €
1.4 Betreuung der Trauerhalle über die gesamte Aufbahrungszeit	101,-- €
1.5 Betreuung der Trauerhalle am Bestattungstag	69,-- €
1.6 Endreinigung der Trauerhalle nach erfolgter Bestattung	69,-- €

2. Durchführung der Bestattung

2.1 Leitung der Bestattung/Aussegnung	69,-- €
2.2 Trägerdienst bei Sarg, Urnen, Kinder- und Frühchenbestattung pro Person	31,-- €
2.3 Anfahrt der Träger	20,-- €
2.4 Blumen und Kränze – Transport und Auflegen	35,-- €
2.5 Zuschlag für Dienstleistungen an Samstagen nur Vormittag	82,-- €

3. Öffnen von Gräbern

3.1 Öffnen eines Erdgrabes	303,-- €
3.2 Zuschlag für Tieferlegung	93,-- €
3.3 Zuschlag für Fachgerechten Grabverbau	96,-- €
3.4 Zuschlag für Kompressoreinsatz pro Stunde	45,-- €
3.5 Zuschlag für Abfahren von überschüssigem Erdreich	101,-- €
3.6 Grabhügel abtragen und Nachbareinfassung anheben	155,-- €
3.7 Zuschlag für Schneeräumen pro Mann und Stunde	52,-- €
3.8 Zuschlag für Grabsteinabbau	600,-- €

4.	<u>Schließen von Gräbern</u>	
4.1	Schließen eines Erdgrabes	75,-- €
5.	<u>Öffnen und Schließen von Kindergräbern</u>	
5.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	185,-- €
5.2	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr	245,-- €
5.3	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes für Föten, Fehlgeburten / Totgeburten	145,-- €
6.	<u>Öffnen und Schließen eines Urnengrabes</u>	
6.1	Ausheben eines Grabes	120,-- €
7.	<u>Öffnen und Schließen einer Urnennische</u>	
7.1	Öffnen der Nische mit Trauerfeier	98,-- €
7.2	Öffnen der Nische ohne Angehörige und ohne Trauerfeier	65,-- €
7.3	Urnenbeisetzung im anonymen Urnengrab	399,-- €
7.4	Urnenbeisetzung im anonymen Urnengrab wenn die Gemeinde Kostenträger ist	101,-- €
8.	<u>Exhumierung und Umbettungen</u>	
8.1	Exhumierung einer Leiche während der Ruhezeit	344,-- €
8.2	Exhumierung von Kindern unter 10 Jahren während der Ruhezeit	208,-- €
8.3	Umbettung von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit	180,-- €
8.4	Umbettung einer Urne aus dem Erdgrab	132,-- €
8.5	Umbettung einer Urne aus einer Urnennische oder Postversand	165,-- €
8.6	Freiräumen eines Urnenwandgrabes	96,-- €
8.7	Zuschlag für weitere Urnen im Urnenerdgrab	70,-- €
8.8	Zuschlag für weitere Urnen in der Urnennische	45,-- €
9.	<u>Regiearbeiten</u>	
9.1	Stundenlohn pro Person	52,-- €
10.	<u>Leichenhausgebühr für die Aufbewahrung einer Leiche / Urne</u>	
a)	je angefangenem Tag	20,-- €
b)	mindestens jedoch	60,-- €
c)	maximale Leichenhausgebühr	100,-- €
d)	Urnen – Pauschalgebühr	25,-- €
11.	<u>Personalkosten</u>	
	Wenn ein gemeindlicher Mitarbeiter für den Bestattungsablauf eingesetzt werden muss, werden die Arbeits- und Maschinenkosten nach dem tatsächlichen Anfall in Rechnung gestellt.	

III. Sonstige Gebühren

1.	Verwaltungsgebühren	
	für die Organisation einer Bestattung	25,00 €

die Ausstellung einer Graburkunde (Verleihung des Nutzungsrechts)	5,00 €
die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts	5,00 €
die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabdenkmals	10,00 €

2. Nutzungsgebühren

Lautsprechereinsatz – Pauschale	25,00 €
---------------------------------	---------

Auslagen der Gemeinde sind zum Selbstkostenpreis zu vergüten.